

WIENER BÖRSEKAMMER
Z. 2167-2573/85

Wipplingerstraße 34
A-1011 Wien
Telefon: (0222) 63 37 66
Telex: 1 32447
Telegromme: Börsekammer, Wien
Stock Exchange, Wien

Wien, am 30. August 1985

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

AN GESETZENTWURF
58 GE/9.85

Datum: 2. SEP. 1985

Verteilt: 5.9.85 Kreuz

St. Wasserbau

Sehr geehrte Herren!

In der Beilage erlaubt sich die Wiener Börsekammer,
22 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 1985 zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



WIENER BÖRSEKAMMER

Dr. Neuteufel
Generalsekretär

22 Beilagen

KOPIE

WIENER BÖRSEKAMMER

Wipplingerstraße 34

A-1011 Wien

Telefon: (0222) 63 37 66

Telex: 1 32447

Telegramme: Börsekammer, Wien

Stock Exchange, Wien

Wien, am 30. August 1985

Bundesministerium
für Finanzen

W i e n

Betrifft: Abgabenänderungsgesetz 1985
Stellungnahme

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf do. Note GZ 06 0102/7-IV/6/85, mit der Sie uns den Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1985 zur Begutachtung übersandt haben, teilt die Wiener Börsekammer mit, daß sie die vorgesehenen Maßnahmen zur Begünstigung des Aktienerwerbes begrüßt. Über die Beschränkung der Förderungsmaßnahmen auf Unternehmen, die den Sektionen Gewerbe oder Industrie einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehören und deren Unternehmensschwerpunkt die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland ist, kann man geteilter Meinung sein, doch wird immerhin damit erstmalig der Versuch unternommen, auch die Aufbringung von Risikokapital in Form von Aktien zu fördern.

Unklarheiten hinsichtlich der Vorzugsaktien schafft jedoch im § 18 Abs. 2 Z. 4 lit. b (im Entwurf auf S. 6 letzter Absatz) die vorgesehene Bestimmung, daß Aktien, für die Garantien hinsichtlich des Wertes oder der Dividendenansprüche abgegeben werden, nicht begünstigt sein sollen. Es ist zwar in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, daß mit diesem Satz Vorzugsaktien nicht erfaßt werden sollen, doch läßt der Wortlaut des Gesetzes- textes, der letztlich die primäre Erkenntnis- und Rechts-

sprechungsquelle darstellt, infolge seiner weiten Fassung auch die gegenteilige Auslegung zu. Es wird daher vorgeschlagen, den zitierten Satz mit einem Strichpunkt zu beenden und dann anzuschließen:

"Vorzugsaktien gemäß § 115 Aktiengesetz fallen ohne zusätzliche Garantien Dritter nicht darunter."

22 Abzüge dieser Stellungnahme wurden wunschgemäß dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

WIENER BÖRSEKAMMER

Dr. Pale e.h.
Präsident

Dr. Neuteufel e.h.
Generalsekretär